

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. April 1957

94/A.B.

zu 95/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen, betreffend das Wiederaufnahmsbegehren des ehemaligen Oberregierungsrates Dozent (Dr.) Erwin Hopp teilt Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k folgendes mit:

Der ehemalige Oberregierungsrat und Dozent an der Hochschule für Bodenkultur (Dr.) Erwin Hopp wurde mit Urteil des Volksgerichtes Wien vom 4. 11. 1946, Vg 1 b Vr 3015/45 - Hv 1824/46, wegen des Verbrechens des Hochverrates nach § 58 StG. in der Fassung der §§ 10, 11 VG., des Verbrechens der Quälerei und Mißhandlung nach § 3/1 KVG. und des Verbrechens nach § 1/1 KVG. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 19 Jahren sowie zum Verfall des gesamten Vermögens verurteilt, weil er

- 1.) während der Verbotszeit der NSDAP. als Illegaler angehörte, als Ortsgruppenleiter tätig war und in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP. im Winter 1944/45 in Berg und Engerau durch geflissentliche Hintansetzung seiner Aufsichts- und Fürsorgepflicht den ihm unterstellten und anvertrauten Insassen des Judenlagers Engerau gegenüber Handlungen begangen hat, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen und weiters in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP. Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung dadurch begangen hat, daß er
- 2.) in Berg im Winter 1944/45 aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung seiner Gewalt als Unterabschnittsleiter beim Bau des Südostwalles Insassen des Konzentrationslagers für ungarische Juden in Engerau durch Abgabe eines Schreckschusses in einen qualvollen Zustand versetzte und weil er
- 3.) in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege gegen Angehörige der Zivilbevölkerung eines von deutschen Truppen besetzten Landes durch die unter 2.) bezeichnete Handlung sowie dadurch, daß er ebendort und zur gleichen Zeit politischen Leitern Mißhandlungen und Waffengebrauch gegen arbeitsunwillige Fremdarbeiter anriet, vorsätzlich Taten begangen und veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes widersprechen.

Ein am 2. 10. 1948 eingebrachter Wiederaufnahmsantrag des Verurteilten wurde nach umfangreichen Erhebungen mit Beschluß des Volksgerichtes Wien vom

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. April 1957

29. 9. 1950 abgewiesen, einem Antrag auf Strafmilderung gemäß § 410 StPO. wurde mit Beschluß vom 2. 5. 1951 nicht Folge gegeben. Zur Anordnung einer Überprüfung des Urteils durch den Obersten Gerichtshof wurde kein Grund gefunden.

Auf Grund der EntschlieÙung des Herrn Bundespräsidenten vom 5. 11. 1951 wurde Erwin Hopp unter Festsetzung einer 5-jährigen Probezeit aus der Strafhafte entlassen. Diese bedingte Begnadigung ist inzwischen endgültig geworden, die Freiheitsstrafe gilt als am 5. 11. 1951 verbüÙt (Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 28. 2. 1957).

Am 22. 3. 1955 stellte der Verurteilte einen neuerlichen Wiederaufnahmsantrag, in dem er unter Berufung auf seine Gau- und Personalakten und auf eine Reihe von Zeugen die Feststellungen des Urteils bekämpfte, er sei illegal gewesen, er habe die Tätigkeit als Unterabschnittsleiter beim Bau des Südostwalles in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP. entfaltet, er habe seine Aufsichts- und Fürsorgepflicht als solcher vernachlässigt, er habe aus politischer Gehässigkeit ungarische Juden durch Abgabe eines Schreckschusses in einen qualvollen Zustand versetzt und er habe schließlich politischen Leitern Mißhandlungen und Waffengebrauch gegen arbeitsunwillige Fremdarbeiter angeraten.

Dieser Wiederaufnahmsantrag wurde nach Durchführung von Erhebungen mit Beschluß vom 19. 4. 1956 mit der Begründung abgewiesen, daß sich eine Änderung der bisherigen Beweislage nicht ergeben habe. Der dagegen erhobenen Beschwerde des Verurteilten wurde mit Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 21. 11. 1956 keine Folge gegeben.

Eine Überprüfung der beiden letztgenannten Beschlüsse in der Richtung, ob sie auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen (§ 33 StPO.), ergibt, daß hievon keine Rede sein kann.

Die Aussage des im Wiederaufnahmeverfahren vernommenen Zeugen Dipl.-Ing. Leonhard Kozumplik vermag das von Hopp seinerzeit in der Hauptverhandlung abgelegte Geständnis nicht zu widerlegen. Die Rechtsansicht, daß die Leistung von Spenden an wegen ihrer NS-Betätigung gemäßregelte Beamte als illegale Betätigung für die NSDAP. zu werten sei, entspricht der einschlägigen Spruchpraxis und kann im Wiederaufnahmeverfahren nicht bekämpft werden. Die Feststellung des Urteils, daß für die Tätigkeit als Abschnitts- und Unterabschnittsleiter des Südostwallbaues überhaupt nur politische Leiter und Parteigenossen in Frage kamen, daß somit diese Tätigkeit in Verbindung mit Hopps Betätigung für die NSDAP. stand ist durch die Aussagen der Zeugen Hugo Grimm und Hans Arnhold nicht erschüttert, von letzterem vielmehr neuerlich bestätigt worden. Es ver-

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. April 1957

steht sich von selbst, daß man unter den politischen Leitern die mit einschlägigem Fachwissen bevorzugte. Die gegen die Feststellungen betreffend die Abgabe des Schreckschusses und die damit im Zusammenhang stehenden Äußerungen Hopps gerichteten Ausführungen des Wiederaufnahmsantrages stellen eine bloße Wiederholung der vom Volksgericht mit eingehender Begründung als widerlegt erachteten Beschuldigtenverantwortung dar. Die vom Oberlandesgericht Wien zulässigerweise angestellte Erwägung, daß die Abgabe des Schreckschusses ihre Eignung im Sinne des § 3 KVG. auch durch die Lärte der gegen jüdische Zwangsarbeiter damals allgemein gesetzten Verfolgungsakte erhielt, ist zutreffend und auch in den Feststellungen des Volksgerichtes begründet, wonach das Judenlager Engerau wie ein Konzentrationslager geführt wurde und bereits anfangs Dezember 1944 ein Massengrab angelegt werden mußte. Selbst wenn man annimmt, Hopp hätte den Schreckschuß nicht aus politischer Gehässigkeit abgegeben, wäre für ihn nichts gewonnen. Der Tatbestand des § 3 KVG. ist bereits erfüllt, wenn die Tathandlung unter Ausnützung dienstlicher Gewalt gesetzt wurde, was hier der Fall ist. Die Feststellung der Vernachlässigung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht schließlich haben die beiden Beschlüsse mit Recht durch die erhobenen Beweise als nicht entkräftet angesehen. Ob die durch Hopp erfolgte Aufnahme der Protokolle über die Vorfälle bei dem Todesmarsch der jüdischen Zwangsarbeiter von Engerau nach Deutsch-Altenburg ernst gemeint war oder nicht, war für die Entscheidung über den Wiederaufnahmsantrag ohne wesentliche Bedeutung, zumal das Urteil selbst dieses Vorgehen des Verurteilten als Milderungsgrund wertete.

Ich beehre mich daher, die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Pfeiffer und Genossen dahin zu beantworten, daß der Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19. 4. 1956 und der Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 21. 11. 1956 eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes nicht erkennen lassen, sodaß keine Veranlassung besteht, die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof anzuweisen, gegen diese Beschlüsse die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben.

-.-.-.-.-